

# **Jahresbilanz 2015: Ökodesign und Energielabel**

(Stand: 21.06.2017)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Inhaltsverzeichnis

1	Elektromotoren .....	5
1.1	Darstellung des Sachverhalts .....	5
1.2	Vorgehen und Methode .....	6
1.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	6
1.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	8
2	Halogenlampen .....	8
2.1	Darstellung des Sachverhalts .....	8
2.2	Vorgehen und Methode .....	8
2.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	9
2.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	9
3	Netzteile.....	10
3.1	Darstellung des Sachverhalts .....	10
3.2	Vorgehen und Methode .....	10
3.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	11
3.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	11
4	Umwälzpumpen.....	12
4.1	Darstellung des Sachverhalts .....	12
4.2	Vorgehen und Methode .....	12
4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	13
4.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	13
5	Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF).....	14
5.1	Darstellung des Sachverhalts .....	14
5.2	Vorgehen und Methode .....	14
5.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	14
5.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	15
6	Reifenkennzeichnung .....	15
6.1	Darstellung des Sachverhalts .....	15
6.2	Vorgehen und Methode .....	16
6.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	16
6.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	16
7	Pkw-Kennzeichnung.....	16
7.1	Darstellung des Sachverhalts .....	16
7.2	Vorgehen und Methode .....	17
7.3	Zusammenfassung der Ergebnisse .....	17
7.4	Maßnahmen und Folgerungen.....	18

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Aufbau des Motorenprüfstandes der LUBW (Quelle: LUBW).....5  
Abbildung 2: Bereitstellung der Produktinformationen zu Motoren .....7  
Abbildung 3: Überprüfung des Typenschildes .....7  
Abbildung 4: Ergebnisse der Lebensdauerprüfung.....9

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht der bei Händlern durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel ..... 18  
Tabelle 2: Übersicht der bei Fahrzeugen durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel ..... 18

## **Abkürzungsverzeichnis**

CE = Communauté Européenne

DIN = Deutsches Institut für Normung

EEl = Energieeffizienzindex

EG = Europäische Gemeinschaft

EN = Europäische Normung

EnVKG = Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

EnVKV = Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

EU = Europäische Union

EVPG = Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

GUS = Geräteuntersuchungsstelle

Kfz = Kraftfahrzeug

LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Pkw = Personenkraftwagen

Pkw-EnVKV = Personenkraftwagen-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

RPT = Regierungspräsidium Tübingen

SGS = Société Générale de Surveillance

VO = Verordnung

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat in den beiden Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung im laufenden Berichtsjahr wieder eine Vielzahl an unterschiedlichen aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. In Baden-Württemberg ist seit dem 01.01.2014 die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) landesweit für die Umsetzung der Marktüberwachung zuständig. Sie ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der Vorschriften in den Rechtsbereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung.

Angesichts der Menge an regulierten Produktgruppen in den Rechtsbereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung haben sich die Länder darauf geeinigt, jeweils untereinander abgestimmte Produktgruppen schwerpunktmäßig zu bearbeiten und auf diese Weise Spezialwissen aufzubauen. So befasst sich die Marktüberwachung in Baden-Württemberg im laufenden Berichtsjahr unter anderem mit der Überprüfung von Elektromotoren, Umwälzpumpen und Lampen.

Weiterführende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und den Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums ([www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle ABL. L 218/30). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), für jene Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und sowohl diese Programme als auch deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies trifft für die Bereiche des Ökodesigns sowie der Energieverbrauchskennzeichnung zu.

## 1 Elektromotoren

### 1.1 Darstellung des Sachverhalts

Im Rahmen von Jahresschwerpunktaktionen kontrolliert die Marktüberwachung in Baden-Württemberg unter anderem Elektromotoren auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach Verordnung (EG) 640/2009 in Verbindung mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG). Für die technischen Prüfungen der Energieeffizienz steht seit 2014 in der landeseigenen Geräteuntersuchungsstelle (GUS) bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) ein eigener Motorenprüfstand zur Verfügung (s. Abbildung 1).

Basierend auf den Prüfergebnissen und Erfahrungen vorangegangener Jahre wurde im Jahr 2015 eine weitere Jahresschwerpunktaktion geplant und durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion wurden 20 Motoren auf die Einhaltung der Anforderungen untersucht. Die Motoren stammten von unterschiedlichen Herstellern und wurden zuvor bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren aus dem Markt entnommen.



Abbildung 1: Aufbau des Motorenprüfstandes der LUBW (Quelle: LUBW)

## **1.2 Vorgehen und Methode**

Insgesamt wurden 20 verschiedene Produkte bei Herstellern und Importeuren entnommen, davon 50 % in Baden-Württemberg und 50 % auf Basis des freiwilligen Erstermittlerprinzips in Absprache mit den regional zuständigen Behörden anderer Bundesländer. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit den Zollbehörden konnten erstmals auch fünf Wirtschaftsakteure einbezogen werden, die als Einführer von Motoren in die Europäische Union (EU) im Markt tätig sind. Alle entnommenen Motoren wurden anschließend von der LUBW auf deren Prüfstand hinsichtlich Energieeffizienz nach Verordnung (EG) 640/2009 untersucht.

Vier Prüflinge (20 %) wiesen bereits eine Kennzeichnung mit der erst zukünftig – ab 2017 – geforderten höheren Energieeffizienzklasse IE3 auf. Diese Prüflinge wurden vor allem aus dem Markt entnommen, um die Übereinstimmung dieser anspruchsvollen Herstellerangabe mit der tatsächlichen Energieeffizienz zu überprüfen.

Die technische Produktüberprüfung wurde jeweils durch die Kontrolle formaler Anforderungen vervollständigt, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung auf dem Produkt, dem Typenschild oder der Verpackung sowie der Bereitstellung der erforderlichen Produktinformationen.

## **1.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die zunächst an einem Prüfling pro Prüfmuster durchgeführten Messungen ergaben, dass alle Motoren die geforderten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Energieeffizienz nach Verordnung (EG) 640/2009 erfüllten. Marktüberwachungsbehörden haben bei der Entscheidung, ob und inwieweit Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden können, gesetzlich festgelegte Prüftoleranzen heranzuziehen. Bei neun der geprüften Motoren konnte das RPT aufgrund dieser gesetzlichen Toleranzregelungen im Hinblick auf die technischen Prüfergebnisse nicht tätig werden. Die Hersteller der Motoren, bei denen der Toleranzrahmen herangezogen werden musste, wurden dennoch ebenfalls mit den Messergebnissen konfrontiert.

Die vier mit Effizienzklasse IE3 gekennzeichneten Motoren erfüllten die Anforderungen der angegebenen Energieeffizienzklasse, allerdings zwei nur unter Einbeziehung der Prüftoleranzen.

Die Beanstandungsquote hinsichtlich der formalen Anforderungen ist mit 80 % gegenüber dem Vorjahr (100 %) zwar gesunken, aber immer noch sehr hoch. In der Regel waren die Bereitstellung der Produktinformationen im Internet oder der technischen Dokumentation sowie die Angaben auf dem Typenschild (meist das Herstellungsjahr) und die Angabe der Adresse des Herstellers zu beanstanden (s. Abbildungen 2 und 3).

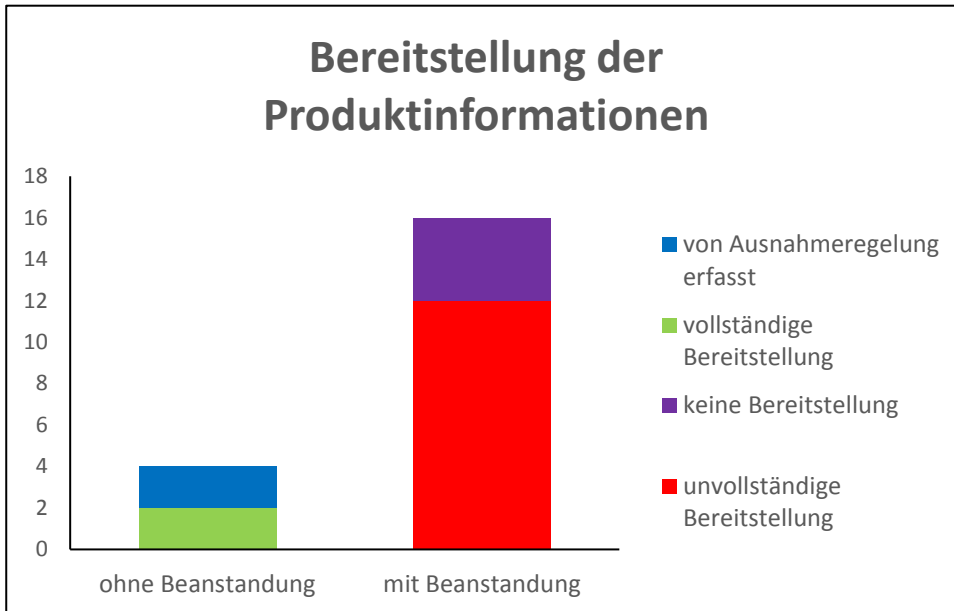


Abbildung 2: Bereitstellung der Produktinformationen zu Motoren

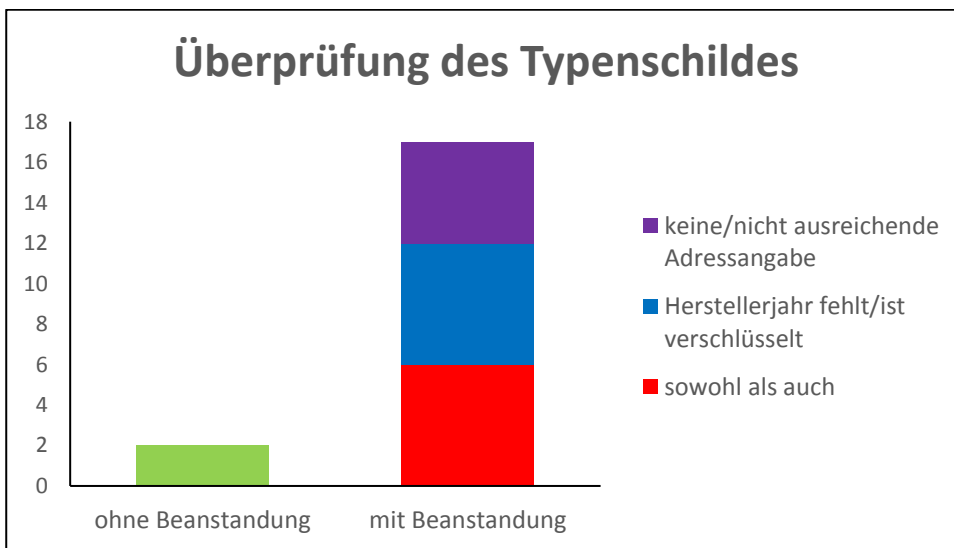


Abbildung 3: Überprüfung des Typenschildes



## **1.4 Maßnahmen und Folgerungen**

In allen Fällen, in denen die Energieeffizienzwerte der Motoren nur unter Einbeziehung der Toleranzen den gesetzlich geforderten Werten entsprachen oder in denen Effizienzwerte auf den Typenschildern der Motoren seitens der Hersteller zu gut angegeben worden waren, wurden die verantwortlichen Hersteller angeschrieben. Sie wurden darum gebeten, die entsprechenden Unterlagen aus den Konformitätsbewertungsverfahren dem RPT zu senden und die jeweilige Konformitätserklärung vorzulegen. Hinsichtlich der fehlenden Anforderungen auf dem Typenschild und in den Produktinformationen bei 80 % der Motoren wurden die verantwortlichen Wirtschaftsakteure ebenfalls angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Von der Möglichkeit, eine freiwillige Maßnahme zu ergreifen, wurde immer Gebrauch gemacht. Für erwiesene oder freiwillig anerkannte Beanstandungen nach Verordnung (EG) 640/2009 und EVPG wurden die Prüf- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Betroffene Wirtschaftsakteure aus anderen Bundesländern haben die Prüfkosten auf freiwilliger Basis übernommen.

## **2 Halogenlampen**

### **2.1 Darstellung des Sachverhalts**

Die fünfte Anforderungsstufe der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 für Haushaltslampen mit gebündeltem Licht ist am 01.09.2013 in Kraft getreten: Die Anforderung an die Lebensdauer von Halogenlampen wurde von  $\geq 1\,000$  Stunden auf  $\geq 2\,000$  Stunden erhöht. Aufgrund einer hohen Mängelquote bei diesbezüglichen Prüfungen im vorangegangenen Jahr wurde die entsprechende Aktion im Jahr 2015 fortgeführt.

### **2.2 Vorgehen und Methode**

Das RPT überprüfte 15 Lampenmodelle für 230 Volt Netzspannung und mit gängigen Sockeln E14, E27 und G9 im Leistungsbereich zwischen 18 Watt und 42 Watt, was einem Lichtstrom von 204 Lumen bis 625 Lumen entspricht. Pro Lampenmodell wurde gemäß den Vorgaben der Verordnung ein Los von mindestens 20 Lampen zur Prüfung entnommen.

Die technische Überprüfung der Lebensdauer nach Anhang II, Tabelle 5 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 übernahm die GUS des Landes bei der LUBW. Nach Abschluss der technischen Laborprüfungen bewertete das RPT die Prüfergebnisse.

Die formale Prüfung lag ebenfalls in Händen des RPT und umfasste die Überprüfung der Informationspflichten nach § 5 und die CE-Kennzeichnung nach § 4 und § 6 des EVPG sowie die Überprüfung der Produktinformationen auf der Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten nach Anhang II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

### 2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die technische Prüfung haben nur fünf der 15 überprüften Lampenmodelle bestanden. Die Ergebnisse der Lebensdauerprüfung sind in Abbildung 4 dargestellt.

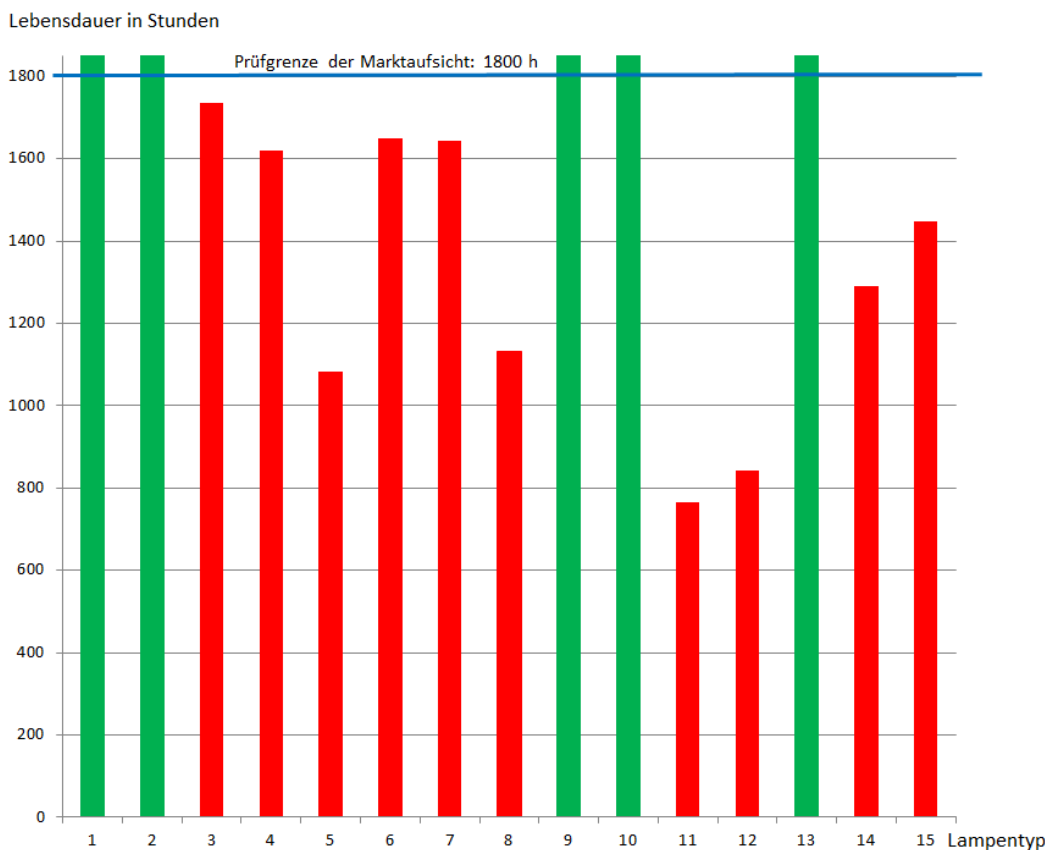


Abbildung 4: Ergebnisse der Lebensdauerprüfung

Die formalen Anforderungen erfüllten acht der 15 Lampentypen nicht.

Unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der technischen und der formalen Prüfung wiesen von den 15 überprüften Lampenmodellen insgesamt nur drei Modelle keine Mängel auf.

### 2.4 Maßnahmen und Folgerungen

Die verantwortlichen Hersteller zeigten große Bereitschaft, die festgestellten formalen Mängel zeitnah freiwillig zu beheben. Bezüglich der Beanstandungen bei der Lebensdauer

gab es unterschiedliche Reaktionen. Speziell bei einer Lebensdauerprüfung ist zu beachten, dass es sich hier (naturgemäß) um eine zerstörende Prüfung handelt, die statistischen Schwankungen unterliegt und demzufolge nur an anderen Prüflingen wiederholt werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass bei Wiederholung einer Prüfung das Prüfergebnis wegen der geforderten Brenndauer von 2 000 Stunden frühestens drei Monate nach Start der Prüfung zur Verfügung steht.

Von den zwölf beanstandeten Lampenmodellen wurden drei Lampenmodelle von den Wirtschaftsakteuren aus dem Sortiment genommen. Bei den restlichen beanstandeten Lampenmodellen haben die Wirtschaftsakteure das Inverkehrbringen von Lagerbeständen der betroffenen Chargen, falls noch vorhanden, freiwillig eingestellt und durch selbst veranlasste Prüfungen bei geeigneten Prüfinstituten den Nachweis erbracht, dass Produkte aus aktueller Produktion den Anforderungen genügen.

### **3 Netzteile**

#### **3.1 Darstellung des Sachverhalts**

Externe Netzteile nach VO (EG) 278/2009 nehmen nach Stückzahlen einen signifikant großen Marktanteil im Bereich der vom EVPG erfassten Produkte ein. Meist werden die Netzteile zu einem Preis von fünf Euro bis 20 Euro in Elektro- und Elektronikfachgeschäften sowie bei größeren Discountern angeboten. Die Jahresaktion wurde als Synergieaktion mit Referat 113 – Produktsicherheit Verbraucherprodukte, Medizinprodukte im Handel – durchgeführt, so konnten auch elektrotechnische Sicherheitsanforderungen an ausgewählten Lampen für 230-Volt-Betrieb mit überprüft werden.

#### **3.2 Vorgehen und Methode**

Insgesamt wurden 39 verschiedene Produkte aus Einzelhandelsgeschäften in Baden-Württemberg entnommen. Sie wurden anschließend an die GUS der LUBW übergeben und dort auf die Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) 278/2009 hin überprüft. Das angewandte Prüfkriterium waren die Normen DIN EN 50563 in Verbindung mit der DIN EN 50564. Für im Handel entnommene Produkte wurde zunächst der europäische Hersteller bzw. Importeur ausfindig gemacht, um ihn dann bei einem Verdacht auf Mängel im Rahmen des freiwilligen Erstermittlerprinzips zu kontaktieren.

### **3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Nach Abschluss der technischen Erstuntersuchung an jeweils nur einem Prüfmuster bestand bei sechs geprüften Produkten der Anfangsverdacht auf technische Mängel. Bei vier dieser Produkte haben die verantwortlichen Wirtschaftsakteure den Anfangsverdacht auf Nichtkonformität akzeptiert und verlangten keine Nachprüfung gemäß VO (EG) 278/2009 an drei weiteren Prüfmustern, sodass darauf verzichtet werden konnte. In den anderen zwei Fällen wurde die vorgeschriebene Nachprüfung erforderlich und entsprechend durchgeführt; hierbei bestätigten sich die anfänglichen Verdachtsmomente auf Mängel nicht. Des Weiteren war in drei Fällen die anzugebende Hersteller- bzw. Importeurskennzeichnung nicht angebracht.

Nach Abschluss aller Überprüfungen ist festzustellen, dass sieben der 39 Produkte Mängel in den geprüften Teilbereichen aufwiesen.

### **3.4 Maßnahmen und Folgerungen**

Die Wirtschaftsakteure, deren Netzteile materielle Mängel hinsichtlich Energieeffizienz aufwiesen, informierte die Marktüberwachungsbehörde schriftlich von dem Sachverhalt. Alle betroffenen Unternehmen stellten daraufhin das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte selbsttätig ein.

Ebenso wurden in Bezug auf die vorgefundenen Kennzeichnungsmängel von Seiten der Wirtschaftsakteure freiwillige Maßnahmen eingeleitet, sodass auch hier auf weitergehende Verwaltungsmaßnahmen verzichtet werden konnte. In einem Fall wurde der Vorgang an die örtlich für den Wirtschaftsakteur zuständige Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Bundesland abgegeben.

Im Rahmen der Jahresaktion wurde auch Discounter-Aktionsware überprüft, die in der Regel nur sehr kurzzeitig abverkauft wird. Hierbei entnahm das RPT umgehend die morgens erstmals zum Verkauf angebotene Ware und übergab sie an die LUBW, die ihrerseits binnen 24 Stunden die jeweiligen Prüfberichte vorlegen konnte. So wäre es zeitlich möglich gewesen, bei einem potenziellen Verstoß gegen die Ökodesign-Anforderungen marktwirksam zu agieren. Da sich in Bezug auf die Aktionsware kein Anfangsverdacht ergab, war dies allerdings nicht notwendig.

Abschließend bleibt anzumerken, dass sich die Mängelquote in den letzten Jahren stets verringert hat. Geräte von großen Marken und hochpreisige Produkte weisen auffällig weniger Mängel auf.

## **4 Umwälzpumpen**

### **4.1 Darstellung des Sachverhalts**

Im Rahmen einer Jahresschwerpunktaktion der aktiven Marktüberwachung hatte das RPT im Jahr 2013 bereits Umwälzpumpen kontrolliert; hierbei wurde die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach Verordnung (EG) 641/2009 in Verbindung mit dem EVPG überprüft. Für die technische Überprüfung der Energieeffizienz von Umwälzpumpen war in der landeseigenen GUS der LUBW ein eigener Prüfstand entwickelt und aufgebaut worden. Das Ergebnis der 2013er-Aktion hatte gelautet, dass alle überprüften Modelle die technischen Anforderungen an den Energieeffizienzindex (EEI) erfüllten und bereits jenen Anforderungen entsprachen, die erst ab dem 01.08.2015 galten.

Zusätzlich zu den erhöhten Anforderungen an den EEI gelten seit dem 01.08.2015 diese Anforderungen auch für in Produkte integrierte Umwälzpumpen und für externe Umwälzpumpen, die speziell für Primärkreisläufe von thermischen Solaranlagen oder Wärmepumpen ausgelegt sind. Um die Ergebnisse der Jahresaktion 2013 zu verifizieren und um die neu von der Verordnung 641/2009 erfassten Modelle zu überprüfen, wurde für 2015 eine weitere Jahresaktion geplant und umgesetzt. Ziel war die jeweilige formale und messtechnische Überprüfung der Produktkonformität von zehn Umwälzpumpen-Modellen. Bei der Auswahl der Produkte lag der Fokus auf Modellen, die erst seit dem 01.08.2015 von der Verordnung erfasst wurden.

### **4.2 Vorgehen und Methode**

Die Erhöhung der Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung des EEI und die zeitgleiche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) 641/2009 traten am 01.08.2015 in Kraft. Eine Probenentnahme war daher erst ab dem dritten Quartal 2015 möglich. Bei der Probenentnahme wurden zwei Proben auf Basis des freiwilligen Erstermittlerprinzips aus anderen Bundesländern mit einbezogen.

In der Regel beziehen die Hersteller der Heizsysteme (z. B. Brennwertkessel oder Solarthermie-Anlagen) die zu integrierenden Pumpen für ihre Anwendungen von Lieferanten,

anstatt sie selbst zu produzieren. Die Beschaffung der Proben war aus diesem Grund mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, ebenso wie das Beschaffen der für die messtechnische Überprüfung teilweise zusätzlich notwendigen Ausstattung, beispielsweise eines Referenzpumpegehäuses. Wie geplant wurden im Rahmen der Jahresaktion zehn Umwälzpumpen bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren sowohl innerhalb als auch – im Rahmen des freiwilligen Erstermittlerprinzips – außerhalb von Baden-Württemberg entnommen. Bei acht der Umwälzpumpen handelte es sich um von der Verordnung neu erfasste Modelle, welche zum größten Teil für die Integration in komplexere Produkte konzipiert sind. Zwei der Pumpen waren normale, externe Umwälzpumpen.

Die für eine Entnahme infrage kommenden Wirtschaftsakteure (vor allem Hersteller und Händler von Heiztechnik) wurden vorab durch eine Marktrecherche, durchgeführt u. a. in enger Zusammenarbeit mit den Zollbehörden, identifiziert. Aufgrund der Tatsache, dass der vorgefundene Markt für integrierte Umwälzpumpen nahezu vollständig von einigen wenigen Herstellern abgedeckt wird, bilden die entnommenen Produkte mit hoher Wahrscheinlichkeit den Markt repräsentativ ab.

Überprüft wurden jeweils die Einhaltung des technischen EEI und die Erfüllung der formalen Anforderungen an die Produkte.

### **4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Alle zehn entnommenen Pumpen wurden den technischen Anforderungen der Verordnung gerecht und hielten den geforderten EEI ein. Die Überprüfung der formalen Anforderungen ergab für nahezu alle Pumpen, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Produkt erfüllt sind; nur in einem Fall ergaben sich geringfügige Mängel.

### **4.4 Maßnahmen und Folgerungen**

Bezüglich der formalen Mängel bei einem Produkt hat das RPT den betroffenen Hersteller über die Prüfergebnisse informiert. Er hat reagiert und die Mängel beseitigt.

Die auf neue Anforderungen erweiterte Jahresaktion bestätigte im Wesentlichen die Ergebnisse aus dem Jahr 2013. Die geprüften Pumpenmodelle halten die messtechnischen Anforderungen ein, ebenso sind die formalen Anforderungen bei nahezu allen untersuchten Modellen erfüllt.

## **5 Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF)**

### **5.1 Darstellung des Sachverhalts**

Das RPT hat 2015 auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 die Anforderungen an den Stromverbrauch im Bereitschafts- und Aus-Zustand bei den Produktgruppen Kaffeemaschinen, Geräte zur Lebensmittelverarbeitung sowie Blu-ray-Player überprüft.

### **5.2 Vorgehen und Methode**

Die Prüfmuster für die Produktgruppen Kaffeemaschinen und Blu-ray-Player wurden vorrangig im Internethandel außerhalb von Baden-Württemberg angefordert. Dies erfolgte unter Absprache mit den örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Der vereinbarten Vorgehensweise folgend entnahm das RPT schließlich sechs Kaffeemaschinen und vier Blu-ray-Player als Proben aus dem Internethandel. Zusätzlich wurden in Baden-Württemberg weitere 14 Kaffeemaschinen und sechs Blu-ray-Player aus dem Präsenzhandel entnommen.

Ebenfalls aus dem Präsenzhandel in Baden-Württemberg entnommen wurden 31 Geräte zur Lebensmittelverarbeitung. Das RPT führte bei diesem Produktsegment vor der Probenentnahme eine orientierende Leistungsmessung durch, hierfür wurden landeseigene Digitale Leistungsanalysatoren verwendet.

Alle Geräte wurden zunächst einer formalen Prüfung nach dem EVPG unterzogen. Die labortechnische Überprüfung der 20 Kaffeemaschinen, zehn Blu-ray-Player und der 21 auffälligen Geräten zur Lebensmittelverarbeitung führte anschließend die landeseigene GUS bei der LUBW in Karlsruhe durch.

### **5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Von den insgesamt 61 geprüften Geräten zeigten einige Produkte diverse Mängel. So förderten die labortechnischen Prüfungen der LUBW bei acht Produkten zur Lebensmittelverarbeitung (13 %) eine fehlende Verbrauchsminimierungsfunktion und fehlende Ausschalter zutage. In fünf Fällen (8 %) wurden formale Mängel nach §§ 4 und 5 EVPG festgestellt: Bei vier Geräten fehlte die Angabe der Herstelleradresse und bei einem Gerät war die Konformitätserklärung mangelhaft.

#### **5.4 Maßnahmen und Folgerungen**

Den betroffenen Herstellern wurden die technischen Mängel mitgeteilt, nachdem die für die Wirtschaftsakteure örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden in zwei anderen Bundesländern unterrichtet wurden. Alle acht Vorgänge wurden an die zuständigen Behörden abgegeben und sind abgeschlossen. In allen Fällen formaler Mängel haben die betroffenen Hersteller freiwillige Maßnahmen ergriffen. Bezüglich eines wiederholten Verstoßes gegen die Herstellerpflichten zur Kennzeichnung eines Gerätes wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

### **6 Reifenkennzeichnung**

#### **6.1 Darstellung des Sachverhalts**

Seit dem 01.01.2015 ist das RPT für die Einhaltung des EnVKG zuständig, in dessen Anwendungsbereich gemäß Verordnung Nr. 1222/2009 auch Reifen fallen. Im Rahmen der Jahresaktion wurden die Händlerverpflichtungen im Bereich der Reifenkennzeichnung gemäß der Verordnung Nr. 1222/2009 überprüft.

Reifenhändler sind dafür verantwortlich, dass alle in der Verkaufsstelle präsentierten Neureifen der Klassen C1 (Kfz-Reifen), C2 (Transporter-Reifen) und C3 (Lkw-Reifen) deutlich sichtbar ein Label mit Angabe der Kraftstoffeffizienzklasse, des externen Rollgeräuschs sowie gegebenenfalls der Nasshaftungsklasse tragen. Eine andere Möglichkeit ist, dass das Reifenlabel mit der Kennzeichnung in unmittelbarer Nähe des Reifens angebracht ist.

Falls angebotene Reifen nicht im Verkaufsraum ausgestellt sind, sondern z. B. im Lager liegen, muss der Händler dem/der EndnutzerIn Informationen zur Kraftstoffeffizienz, zur Nasshaftungsklasse sowie zur Klasse des externen Rollgeräuschs und zum entsprechenden Messwert zur Verfügung stellen. Außerdem hat ein Händler gegenüber dem Kunden bzw. der Kundin auf der oder zusammen mit der Rechnung folgende Daten anzugeben: die Kraftstoffeffizienzklasse, den Messwert des externen Rollgeräuschs sowie gegebenenfalls die Nasshaftungsklasse.

Fahrzeuglieferanten haben die Pflicht, den EndnutzerInnen für jeden angebotenen Reifen Informationen zur Kraftstoffeffizienzklasse, zur Klasse des externen Rollgeräuschs und zum entsprechenden Messwert sowie gegebenenfalls zur Nasshaftungsklasse zu geben, wenn sie beim Kauf eines Neuwagens unterschiedliche Reifen zur Auswahl anbieten. Die-



se Angaben müssen zumindest im technischen Werbematerial enthalten sein. Diese Angaben müssen zumindest im technischen Werbematerial enthalten sein.

## **6.2 Vorgehen und Methode**

Es wurden landesweit stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Insgesamt wurden 45 Händler in 16 Stadt- und Landkreisen überprüft. 440 Kennzeichnungen wurden kontrolliert und davon 120 im Detail überprüft. Unter den Reifenhändlern fanden sich größere Ketten, aber auch kleinere Einzelhändler, Werkstätten sowie Fahrzeughändler.

## **6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Bei den 45 überprüften Händlern wurden in drei Fällen Mängel festgestellt. Hinsichtlich der Größe waren alle Arten von Wirtschaftsakteuren von Ketten bis zu Einzelhändlern betroffen. Ein möglicher Verdacht, kleinere Händler hätten mit der Kennzeichnung ggf. größere Umsetzungsschwierigkeiten, konnte nicht bestätigt werden.

## **6.4 Maßnahmen und Folgerungen**

Alle Mängel fielen in die Kategorie der geringfügigen Verstöße. Geringfügige Verstöße sind dadurch gekennzeichnet, dass sie offenkundig versehentlich entstanden sind. Die Händler wurden im Gespräch auf die Mängel hingewiesen. Sie zeigten sich kooperativ und waren bereit die festgestellten Mängel auf freiwilliger Basis umgehend zu beheben. Die Händler wurden über ihre Pflichten aufgeklärt und mögliche unklare Punkte wurden besprochen. Anhand von Checklisten wurden die vorhandenen Kennzeichnungsmängel aufgezeigt. Die Händler konnten sich hierzu äußern, um eventuelle Fehleinschätzungen zu korrigieren.

## **7 Pkw-Kennzeichnung**

### **7.1 Darstellung des Sachverhalts**

Nach dem Übergang der Zuständigkeit für den Vollzug des EnVKG an das RPT zum 01.01.2015 wurde im Rahmen einer Schwerpunktaktion die nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vorgeschriebene Kennzeichnung von Personenkraftwagen überprüft. Die Verordnung fordert für Kfz, die als Neuwagen ausgestellt sind:

- die Kennzeichnung mit einem sogenannten „Hinweis“, der die Angaben zu dem spezifischen Fahrzeug – das „Label“ – enthält;
- das Anbringen eines Aushangs am Verkaufsort, der die gesammelten Informationen über alle dort verfügbaren Fahrzeuge enthält;
- auf Anfrage das Aushändigen des sogenannten „Leitfadens“, der die gesammelten Informationen über alle in Deutschland verfügbaren Fahrzeuge enthält.

Dank dieser Maßnahmen kann sich jede/r potenzielle Kunde/in im Vorfeld seiner/ihrer Kaufentscheidung einen Überblick über den Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß der infrage kommenden Fahrzeuge und über mögliche Alternativen verschaffen.

## **7.2 Vorgehen und Methode**

Die Kontrollen wurden in Baden-Württemberg flächendeckend (mit einem Fokus auf Ballungsgebieten) primär im Präsenzhandel in Autohäusern, aber auch auf Automobilmessen durchgeführt. Grundsätzlich wurde immer überprüft, ob alle ausgestellten Fahrzeuge mit dem Hinweis versehen waren. Dieser wurde dann stichprobenartig (bei zwei bis vier Fahrzeugen pro Händler) genauer überprüft, indem die angegebenen Werte mit den Angaben im Leitfaden oder auf dem Aushang abgeglichen wurden. Weiterhin wurde überprüft, ob der aktuelle Leitfaden vorrätig war und auf Anfrage ausgehändigt wurde. In Autohäusern wurde zusätzlich auf die geforderte Anbringung und Aktualität des Aushangs geachtet.

## **7.3 Zusammenfassung der Ergebnisse**

Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 82 Händler kontrolliert, davon 40 vor Ort im Autohaus und 42 auf drei besuchten Automobilmessen (s. Tabelle 1). Bei den Autohäusern ergaben sich in insgesamt 16 Fällen Mängel, welche allerdings in der Mehrzahl der Fälle lediglich auf einen nicht aktuellen Aushang zurückzuführen waren. Vielfältigere Mängel bei der Kennzeichnung wurden nur in zwei Fällen bei einem Händler beanstandet. Hier wurde auch eine formelle Verwarnung erteilt. Im Rahmen der Kontrollen auf Automobilmessen ergaben sich keine Beanstandungen. Die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Wirtschaftsakteure war durchgehend vorbildlich.

Tabelle 1: Übersicht der bei Händlern durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel

Kontrolle	Anzahl	Mängel gesamt	Mängel Hinweis	Mängel Aushang	Mängel Leitfaden
<b>Händler Autohaus</b>	40	16 (40 %)	5 (13 %)	10 (25 %)	2 (5 %)
<b>Händler Messe</b>	42	0	0	-	0
<b>Gesamt</b>	82	16 (20 %)	5 (6 %)	10 (12 %)	2 (2 %)

Insgesamt scheint die Pkw-EnVKV im Handel größtenteils gut umgesetzt zu werden. Dies spiegelt sich auch in der fahrzeugbezogenen Mängelquote wider (s. Tabelle 2): Von insgesamt 1 135 einbezogenen Fahrzeugen wiesen lediglich 17 Mängel bezüglich des Hinweises auf.

Tabelle 2: Übersicht der bei Fahrzeugen durchgeführten Kontrollen und der festgestellten Mängel

Kontrolle	Anzahl	Mängel Hinweis
<b>Fahrzeuge Autohaus</b>	727	17 (2,3 %)
<b>Fahrzeuge Messe</b>	408	0
<b>Gesamt</b>	1 135	17

#### 7.4 Maßnahmen und Folgerungen

Alle beanstandeten Kennzeichnungsmängel wurden von den Verantwortlichen auf freiwilliger Basis umgehend behoben. Weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen waren daher in keinem Fall notwendig.

## **Impressum**

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

E-Mail: [poststelle@um.bwl.de](mailto:poststelle@um.bwl.de)